

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zwar arbeiten beide Seiten gleichzeitig; auch können ohne Aenderung an der Maschine engere und weitere Rohre bearbeitet werden, was namentlich bei kleinern Aufträgen verschiedener Rohrdimensionen sehr bequem ist.

Die Maschine kann von Hand getrieben werden, wobei die Durchschnittsleistung 200—220 Meter beträgt, oder mit Riemenbetrieb, wobei die mittlere Leistung mindestens 250 Meter resp. 250 Rohre beträgt.

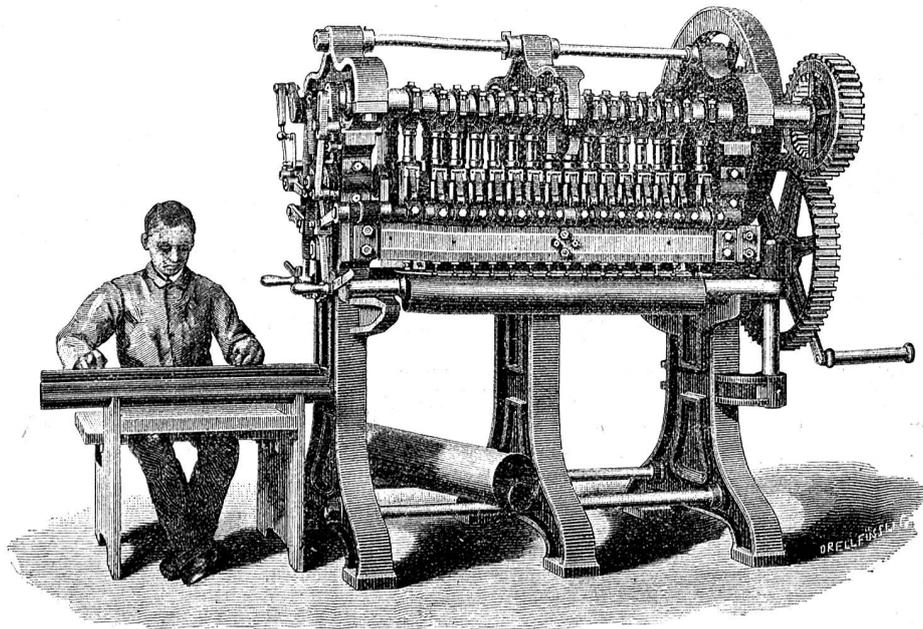
Beim Riemenbetrieb wird der Riemen auf das Schwungrad gelegt, dasselbe ist 100 mm breit, hat 880 mm Durchmesser und soll per Minute 70 Touren machen.

Außer dem Radtreiber sind für den vollen Betrieb der Maschine an der Loch- und Nietwelle je ein junger Bursche und ein bis zwei Knaben oder Mädchen zum Einstechen der Niete erforderlich, oder es können auch alle diese Arbeiten durch eine einzelne Person ausgeführt werden, wobei natürlich die Leistung geringer wird.

zweckmäßig, ein Deckenvorgelege mit Voll- und Leerseibe in Anwendung zu bringen.

Bei der Konstruktion der Maschine sind alle Anforderungen berücksichtigt, welche an dieselbe gestellt werden können. Namentlich die selbstthätige Aus- und Einkehrung der Stempel, sowie die Einrichtung, daß mittelst Zuführung der Niete von Außen (die Köpfe nach oben gerichtet) eine solide und zugleich schöne Vernietung erfolgt. Diese Maschine läßt sich auch für Rohre von zwei Meter Länge einrichten, ebenso für zwei- bis dreifach engere Nietung und zwar ohne wesentliche Preiserhöhung. Ferner eignet sich diese Konstruktion auch zum Loch- und Niete von glatten Blechen oder zum Aufnieten von Schienen oder Winkelisen zc., sowie zum Warmnieten größerer Arbeiten; jedoch ist es dann vortheilhafter, die Loch- und Nietmaschine separat in Anwendung zu bringen.

Da diese Maschine sehr solid und aus bestem Material



Der Arbeitslohn, um ein Rohr von 1 Meter Länge zu lochen und zu nieten, kommt inkl. Radtreiber in keinem Falle höher als 1 Ct. zu stehen, weshalb die Besitzer dieser Maschine keine Konkurrenz zu befürchten haben. Die Amortisation der Maschine erfolgt in kurzer Zeit:

1. Durch die billige Herstellung der Rohre, die sich zugleich durch solide sehr schöne Nietung auszeichnen.
2. Weil durch diese Maschine jede Konkurrenz mit bisheriger Herstellungsweise vollständig ausgeschlossen ist; es kann somit ein viel größerer Umsatz und deshalb ein billigerer Einkauf des Bleches erzielt werden.
3. Weil sowohl der Fabrikant der Rohre, als auch die Handlungen keine so großen Lagerräume bedürfen, indem in kürzester Frist die größten Aufträge ausgeführt werden können und der Käufer mit guter, frischer und ansehnlicher Waare bedient wird. Der Preis der Maschine, inkl. Verpackung, beträgt franko Bahnhof St. Fiden Fr. 5300, zahlbar $\frac{1}{3}$ bei der Bestellung, $\frac{1}{3}$ zur Ablieferung und das letzte $\frac{1}{3}$ drei Monate später.

Wenn die Maschine auch für Rohre von 79—90 mm Weite verwendet werden soll, so werden die beiden Wellen sammt Zubehör mit Fr. 200 extra berechnet.

Wenn die Maschine mit Riemen betrieben wird und gleichzeitig mit andern Maschinen arbeiten soll, so ist es

gebaut ist, so ist auch die Abnutzung außerordentlich gering.

Die Montirung nebst Anlernung der Arbeiter zc. erfordert 5 bis 6 Tage und werden diese Kosten zum Selbstkostenpreise berechnet, eventuell zum Voraus bestimmt.

Für die Schweiz sind bereits 2 solcher Maschinen geliefert.

Der Erfinder beabsichtigt, die Patente an eine größere, leistungsfähige Fabrik zu verkaufen, da sich deren Konstruktion auch für alle andern Loch- und Nietarbeiten sehr vortheilhaft verwenden läßt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Protokoll der Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins. (Schluß.) Betreffend schweizerische Gewerbeordnung sind den Sektionen folgende Anträge des Referenten, Sekretär Werner Krebs, vorher gedruckt ausgehellt worden:

Die Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins (vom 16. Juni 1889 in Zürich), in Erwägung: 1) daß die heutigen gewerblichen Zustände dringlich einer gründlichen Reform bedürfen, welche insbesondere mittelst einer schweizerischen Gewerbeordnung erzielt werden könnte; 2) daß zu diesem Zwecke die partielle Revision der Bundesverfassung als nothwendig erachtet werden muß; 3) daß die h. Bundesbehörden selbst eine Verfassungsrevision befürworten, um mittelst derselben die Anhandnahme der dringlichsten sozialen Fragen zu ermöglichen — wünscht, daß in das Bundesverfassungsrevisionsprogramm der Erlass einer schweizer. Gewerbe-

Ordnung aufgenommen werde. In diesem Geetze sollten folgende Grundsätze Beachtung finden:

1. Die Angehörigen des Gewerbestandes sind in Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber und Arbeiter einzuteilen, welche unter Aufsicht des Staates die nötigen Bestimmungen betreffend ihre Organisation aufstellen und über gemeinsame Interessenfragen gemeinschaftlich berathen. Vor der Wiedereinführung unzeitgemäßer Zunftformen ist abzusehen. Den Berufsgenossenschaften sind korporative Rechte (Vertretung der gemeinsamen Interessen vor Gericht, Einführung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern, Bestimmungen betreffend die Dauer der Lehrzeit, Normalzahl der Lehrlinge u. s. w.) einzuräumen. Vereinbarungen, welchen die Mehrheit der Arbeitgeber wie der Arbeiter einer Genossenschaft zustimmen, sind für die Fachgenossen im betreffenden Genossenschaftsbezirke verbindlich und genießen des gesetzlichen Schutzes.

2. Die Anlage und der selbstständige Betrieb gewisser Gewerbe, zu deren richtiger Ausübung es erhöhter Fachkenntnisse des Unternehmers bedarf, durch deren Mangel Leben, Gesundheit, gute Sitten und Eigenthum der Mitmenschen gefährdet werden können, sind von einer besondern Konzeption abhängig zu machen.

3. Der Hausirhandel und der Detailverkehr der Handelsreisenden mit Privaten sind im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den Grundsätzen der Einheit und Freizügigkeit zu regeln und zu besteuern. Der Hausirhandel mit Waaren, deren Natur den Betrug oder die Ueberschneidung des Käufers erleichtert oder sittliche Gefahren in sich schließt (z. B. mit Uhren, Gold- und Silberwaaren, Arzneien und Geheimmitteln, chemischen Produkten, explosiven Stoffen, Prämiensloosen, Lieferungswerken mit Lotteriegewinnen oder Prämien etc.) ist zu verbieten oder an geeignete Beschränkungen zu knüpfen.

4. Für die Beschäftigung von Frauenspersonen oder von jugendlichen Arbeitern sind Schutzmaßregeln zur Verhütung von Ueberanstrengung oder Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, alle zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen dienlichen Mittel anzuwenden. Die gewerbliche Arbeit an Sonntagen ist zu untersagen, soweit nicht die Natur der Gewerbe solche gebietet oder Ausnahmefälle als zulässig erscheinen läßt.

5. Staat und Gemeinden haben allen bei den Gewerben (im weitesten Sinne) Beschäftigten (Geschäftsinhaber, Angestellte, Arbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrlinge) geeignete, möglichst billige und zuverlässige Gelegenheit zu bieten, sich gegen Unfall, Krankheit und Invalidität zu versichern. In der Verwaltung solcher Versicherungskassen sind die Berufs-Genossenschaften möglichst zur Mitwirkung herbeizuziehen.

Referent begründet dieselben kurz, unter Hinweisung auf eine von ihm verfaßte und gedruckt ausgeheilte Broschüre, betitelt: „Grundsätze und Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbeordnung.“ Er wünscht insbesondere, daß der schweizerische Gewerbeverein seine Vorschläge in dieser Frage einmal zu Händen der h. Bundesbehörden bestimmt formuliren möchte, namentlich angesichts der immer mehr in Vordergrund tretenden Bundesverfassungsrevision und der anderseits verlangten Erweiterung des eidg. Fabrikgesetzes auf alle Gewerbe.

Herr Präsident hält in Anbetracht der vorgerückten Zeit eine Diskussion über die Anträge nicht für möglich; dieselben könnten den Sektionen zur Begutachtung überwiesen werden. Er fragt den Vertreter des Industrie-Departements an, ob mit einer Verschlebung Gefahr im Verzuge sei. Herr Dr. Kaufmann erklärt hierauf, es sei wünschbar, daß in dieser Frage die heutige Delegirtenversammlung Stellung nehme. Das Departement habe gegen das vom Referenten aufgestellte Programm nichts einzuwenden und werde dasselbe vorläufig in Berücksichtigung ziehen.

Der von Herrn Wächler Namens des Gewerbevereins Bern gestellte Zusatzantrag zu Art. 4, lautend: „Die Ausstellung und Ueberwachung der diesbezüglichen Bestimmungen hat nicht durch den Bund, sondern durch die Berufsgenossenschaften und unter Beobachtung möglicher Schonung für das Kleingewerbe zu geschehen“ wird auf bezügliche Einwände des Herrn Dr. Kaufmann wieder fallen gelassen, dagegen folgender Antrag des Herrn Schlossermeister Göttschheim von Basel, in Verbindung mit den Anträgen des Referenten, angenommen:

„Die Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins erklärt sich mit einer partiellen Revision der Bundesverfassung einverstanden in dem Sinne, daß die h. Bundesbehörden selbst dieselbe vornehmen, um die Anhandnahme der dringlichsten sozialen Fragen zu ermöglichen. Der Zentralvorstand des schweiz. Gewerbevereins wird beauftragt, nach Einholung allfälliger Wünsche der Mitglieder den Entwurf einer schweiz. Gewerbeordnung in den Hauptzügen auszuarbeiten und denselben den Sektionen zur Begutachtung vorzulegen.“

Das eventuell in Aussicht genommene Traktandum betreffend

Patenttaxen der Handelsreisenden wird wegen vorgerückter Zeit verworfen.

6. Gewerbliche Musterlager. Herr Ringger-Berret begründet im Namen des Handwerkervereins St. Gallen dessen Antrag, es habe der schweizerische Gewerbeverein beim Bunde eine systematische finanzielle Unterstützung von öffentlichen Absatzvermittlungsinstituten für das Kleingewerbe zu befürworten.

Herr Grobath A. Huber von Basel hält eine Subvention lokaler Gewerbehallen durch den Bund nicht für gerechtfertigt, solche dienen nur einzelnen Gewerben; unter der Errichtung von Verkaufsstellen in größeren Städten leide ferner das ländliche Gewerbe, wie Altdorf in seinem schriftlichen Bericht richtig bemerke; außer dieser Sektion habe nur noch Aarau sich über den Antrag des Handwerkervereins St. Gallen geäußert durch folgenden Gegenantrag, den Herr Huber zur Annahme empfiehlt:

„Es sei dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins der ausdrückliche Wunsch auszusprechen, daß der schweizerische Gewerbeverein die Errichtung ständiger Verkaufsstellen nicht an die Hand nehme, dieselben nicht zu subventioniren und für dieselben keine Bundesunterstützung verlangen möge.“

Herr Siebenmann, Kreiscommandant von Aarau, empfiehlt Namens dieser Sektion ihren Antrag ebenfalls.

Herr Boos-Reghr widerlegt die Ansichten des Herrn Huber und betont den Nutzen der Gewerbehallen und Musterlager; ebenso gut wie temporäre dürften auch ständige Ausstellungen vom Bunde unterstützt werden.

Nachdem Herr Präsident die in den Kreis Schreiben Nr. 80 und 101 enthaltene Ansicht des Zentralvorstandes in Erinnerung gebracht, wonach derselbe seine Mitwirkung zur Erlangung einer Subvention zusagt, sobald ein genauer Plan einer Sektion, der Gewähr für richtige Durchführung bietet, vorliege, erklären die Delegirten des Handwerker-Vereins St. Gallen, ihren Antrag zu Gunsten des Antrages des Zentralvorstandes zurückziehen zu wollen.

Herr Haller schließt sich Namens der Sektion Burgdorf dem Antrag Aarau an, befürwortet dagegen die Errichtung eines zentralen schweizerischen Musterlagers in Anlehnung an das eidgenössische Patentamt in Bern, und beantragt, der Zentralvorstand sei zu beauftragen, über diese Frage Bericht und Antrag zu bringen.

Herr Präsident hält eine Diskussion über diesen neuen Antrag für heute nicht angezeigt und ladet die Sektion Burgdorf ein, denselben in schriftlicher Begründung dem Zentralvorstand einzureichen.

Die Herren Pfister von Niesbach und Böckli von St. Gallen unterstützen den Antrag des Zentralvorstandes. Herr Linde von Zürich möchte die Begriffe „Musterlager“ und „Verkaufsstellen“ streng unterschieden wissen und betrachtet erstere als die besten Förderungsmittel des Kleingewerbes. In ähnlichem Sinne spricht sich Herr Nationalrath v. Steiger von Bern aus. Er beantragt, es sei der Zentralvorstand zu beauftragen, künftigher nur die Musterlager im Auge zu behalten und die Errichtung solcher Anstalten zu prüfen. Nachdem sich über den Werth der beiden Institutionen für das Kleingewerbe eine längere Diskussion entsponnen, stellt Herr Koller die Ordnungsmotion, es sei heute keine Abstimmung über diese Frage vorzunehmen, dieselbe vielmehr dem Zentralvorstande zur weiteren Prüfung zu überweisen. Diese Ordnungsmotion wird mit 70 Stimmen angenommen.

Herr Dr. Kaufmann, vom Präsidium dazu eingeladen, gab inzwischen die Erklärung ab, daß der Bund jedenfalls so lange nicht auf eine Bundessubvention eintreten könne, als die Handwerker selbst über den Nutzen solcher Anstalten nicht einig seien. Der gute Wille des Bundes zur Unterstützung und Förderung des Gewerbes sei stets vorhanden gewesen.

7. Ort der nächsten Delegirtenversammlung. Der Präsident des Handwerkervereins Altdorf, Herr Franz Gamma, empfiehlt in warmen Worten, durch Wahl dieser Ortschaft die gewerblichen Bestrebungen im Kanton Uri unterstützen und damit seiner Sektion einen großen Dienst leisten zu wollen. Ein herzlicher Empfang durch die Mitglieder und die ganze Bevölkerung sei gesichert. Altdorf wird einstimmig gewählt und dieser Beschluß von Herrn Gamma bestens verdankt.

8. Der Antrag des Zentralvorstandes zur Motion Eichhorn in letztjähriger Delegirtenversammlung wird ohne Diskussion einstimmig angenommen. Er lautet: „Der Zentralvorstand wird beauftragt, die Fachvereine der Arbeitgeber zu unterstützen. Die kantonalen Gewerbevereine, sowie die Gewerbevereine größerer Städte sind aufzufordern, bestehende Fachvereine der Arbeitgeber nach Kräften zu fördern und sie zum Anschluß an die kantonalen oder an den schweizerischen Gewerbeverein einzuladen.“

9. Betreffend das eidgen. Betreibungs- und Konkurs-Gesetz stellt der leitende Ausschuß folgenden Antrag:

„Der schweizerische Gewerbeverein, indem er das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz als im Interesse des gesamten schweizerischen Gewerbestandes liegend erachtet, empfiehlt seinen

Sektionen und übrigen gewerblichen Vereinen, im Falle einer eidgenössischen Referendums-Abstimmung für dessen Annahme nach besten Kräften zu wirken."

Der bestellte Referent, Herr Dr. Lucius von Salis, glaubt in Anbetracht der vorgerückten Zeit auf ein Referat verzichten zu müssen, und hält eine Abstimmung über den Antrag ohne vorherige Prüfung und Diskussion für unthunlich. Herr Schaffler von Romanshorn hält eine Stellungnahme des Vereins zum Gesetz überhaupt nicht für angezeigt. Andererseits empfehlen die Herren Dechslin von Schaffhausen, Huber von Basel, Drexler von Luzern und Berchtold von Thalweil eine Kundgebung im Sinne des vorliegenden Antrages, da der Nutzen des Gesetzes für den Gewerbebetrieb zur Genüge bekannt sei. Der Antrag wird angenommen.

Der Zentralvorstand erklärt sich bereit, den Sektionen wünschendenfalls Referenten über das Vetreibungs- und Konkurrenzgesetz zur Verfügung zu stellen. Herr Nationalrath v. Steiger empfiehlt, daß solche Referenten möglichst der betreffenden Landesgegend entnommen werden möchten.

Schluß der Verhandlungen punkt 1 Uhr.

Verschiedenes.

Zoggenburger Gewerbeverein. Die Gründung eines zoggenburgischen Gewerbevereins ist beschlossene Thatsache. Eine Versammlung am letzten Sonntag in Uzwil hat einen provisorischen Statutenentwurf genehmigt und gaben sich die Teilnehmer an der Zusammenkunft das Versprechen, in den einzelnen Vereinen für die Sache warm einzustehen, so daß in naher Zeit eine Einladung an sämtliche Zoggenburger Handwerker und Gewerbetreibende zu einer konstituierenden Versammlung ergehen wird.

Schweizer Ausstellungsgegenstände in Paris. Herr Jb. Keller, Möbelschreiner und Bildhauer in Oberaach (Thurgau) theilt uns mit, daß er in Paris nicht, wie von einigen Blättern gemeldet wurde, einen Sekretär, sondern einen Brunschrant (aus Ebenholz nebst noch 28 weiteren Holzsorten gefertigt, welche letztere hauptsächlich die geschnitzten Intarsien-Füllungen in sich schließen) im Werthe von zirka Fr. 16,000. — ausgestellt habe.

Neuer Vorhang-Galleriehalter. Dieser Tage ist jedermann Gelegenheit geboten, im St. Galler Gewerbemuseum einen patentirten Vorhang-Galleriehalter zu besichtigen, welcher viele Besucher interessiren dürfte. Gefällige Mittheilungen des Erfinders, Herrn Dechslin-Büchler in St. Gallen benutzend, soll nachstehende kurze Beschreibung zur bessern Orientirung dienen.

Die Erfindung bezweckt einestheils, Vorhanggalerien zu befestigen, ohne wie bis anhin Nägel oder Schrauben in die Wände treiben zu müssen; dies wird gewiß jedem Hausmann willkommen sein, da oft kostbare Tapeten, Täfer oder Wandverputz zc. bei der bisherigen Befestigungsart verdorben wurden, namentlich wenn die Nägel auf Steine stießen. Andernteils soll die gleiche Vorrichtung mit kleiner Abänderung auch zu Zimmertrennungen mittelst Vorhängen zc. dienen, die sich rasch und sicher erstellen und wieder entfernen lassen.

Die höchst einfache und sichere Befestigung der Gallerien erreicht Herr Dechslin, indem er an diesen innen — je links und rechts, Winkelseilen anbringt, die in Hülfsen endigen, welche oben geschlossen und unten offen sind. In diese Hülfsen kommen, der Höhe des Zimmers entsprechend, Rundstäbe, die am untern Ende mit Gewinde versehen sind, welche wieder in Fülße, ebenfalls mit Gewinde versehen, passen. Durch Drehen an den Rundstäben lassen sich nun diese aufwärts bewegen und indem sie die Gallerie mittelst der Hülfsen heben, pressen sie sich fest an die Decke. Um diese nicht zu beschädigen, sind an den Hülfsen oben Kautschuckstäbchen angebracht.

Will man die Gallerie wieder beseitigen, so braucht man nur entgegengesetzt zu drehen.

Submissions-Anzeiger.

Maler- und Schreiner-Arbeiten. Für das eidgen. Physikgebäude in Zürich werden zur Konkurrenz ausgeschrieben:

1. die Malerarbeiten und
2. die Mobiliar-Einrichtung der meteorologischen Zentralanstalt und der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Zeichnungen, Vorausmaße und Bedingungen sind im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnicum 18b) zur Einsicht aufgelegt. Eingaben sind mit der Aufschrift: „Angebot für Physikbaute in Zürich“ franko einzureichen an d. Direktion d. eidg. Bauten in Bern bis 30. Juni.

Bauarbeiten in Ferraeh bei Müti (Zürich). Am Spritzenhaus in Ferraeh soll ein Anbau, dienend als Arrestlokal, erstellt werden und wird hiemit die erforderliche Arbeit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Der Plan, sowie die Bauvorschriften liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Eingaben sind mit der Aufschrift „Arrestbaute“ an Herrn Präsident Hochstetter einzureichen bis 10. Juli.

Lieferung von Gasröhren. Die Lieferung von zirka 190 Meter Gasröhren 1 1/2" Lichtweite, für Trummenleitung, wird zur Konkurrenz ausgeschrieben. Bezügliche Offerten nimmt entgegen die Schulgutsverwaltung Langenhard bei Nyfen (Tödtal).

Kirchenbestuhlung Winterthur. Auf die Empore in der kath. Kirche in Winterthur soll eine neue Bestuhlung erstellt werden, nach einem in der Kirche sich befindlichen Musterstuhl. Plan und die näheren Vorschriften können bei Herrn M. Völk, obere Markt-gasse, eingesehen werden, bei welchem auch die Eingaben unter der Aufschrift „Kirchenbestuhlung für die kath. Kirche“ einzureichen sind bis 29. Juni.

Schreinerarbeit in Einsiedeln. Für das neue Schulhaus in Einsiedeln sind 3 eichene Hausthüren bis Spätherbst zu liefern. Zeichnungen sind einzusehen bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Berner Kälin, und Offerten sind an eben denselben einzureichen bis 7. Juli.

Bahnhof-Erweiterung in Buchs. Für Erweiterung des Aufnahmegebäudes in Buchs werden nachstehende Arbeiten in freier Bewerbung vergeben:

Erds-, Maurer-, Steinhauer- und Gypser-Arbeiten für Fr. 23,850	
Zimmermanns- und Schreiner-Arbeiten	12,700
Glaser- und Glaschner-Arbeiten	1,650
	Fr. 38,200

Pläne, Voranschläge und Bedingungen können bis 2. Juli beim Bahningenieur in St. Gallen eingesehen werden, bei welchem auch die Offerten einzureichen sind bis Abends den 3. Juli.

Neues Spritzenhaus in Altnau (Thurgau). Die Gemeinde Altnau beabsichtigt, die Erstellung eines neuen Spritzenhauses im Afford zu vergeben. Voranschlag für den ganzen Bau Fr. 3400. Plan und Bedingungen liegen bis 1. Juli zur Einsicht offen und bezügliche Offerten sind dem Gemeindevorstand Altnau einzureichen bis 3. Juli.

Lieferung von Schulbänken. 17 neue Schulbänke in 2 verschiedenen Größen, nach vorhandener Musterbank, für die Schule Ermatingen. Der Beschrieb ist einzusehen bei Herrn Schulpfleger Viel daselbst, welcher auch die verschlossenen Uebernahmsofferten entgegennimmt bis 7. Juli.

Die Schulgemeinde Buch (Thurgau) eröffnet Konkurrenz über Erstellung von 9 neuen Schulbänken nach vorhandener Musterbank. Uebernahmsofferten sind an Herrn Schulpfleger Harder in Buch einzureichen bis 1. Juli.

Für die Oberschule Eschenz soll eine neue Bestuhlung nach neuerem System erstellt werden. Bewerber für diese Arbeit mögen ihre Offerten schriftlich unter Angabe des Systems an die Schulgesellschaft Eschenz einreichen bis 30. Juni.

Neubau des Außerkrankenhauses Bern. Folgende Bauarbeiten werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben:

- 1) Die Erds-, Maurer- und Steinhauerarbeiten des Pfänderhauses.
- 2) Die Gypser- und Malerarbeiten des Kurhauses und der Klinik.
- 3) Die Entwässerungsanlagen (Kanalisation).

Die Pläne, das allgemeine Pflichtenheft und die Vertragskonzepte können vom 24. Juni an auf dem Bureau der Bauleitung eingesehen und die Preislisten daselbst erhoben werden.

Die Angebote sind versiegelt und franko dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Direktor M. Rothbach, in Bern einzureichen bis Abends 3. Juli.

Die Zimmerarbeit für einen Villabau am Rosenbergr in St. Gallen ist in Afford zu vergeben.

Offerten sind einzureichen bis 3. Juli an

C. Weigle, Architekt, Rosenbergrstraße, St. Gallen.

Zementarbeiten. Die Gemeinde Siltz (Doml.) eröffnet hiemit über Erstellung von zwei Zementbrunnen freie Konkurrenz, mit einem Anmeldestermin von 8 Tagen.

Pläne und Bauvorschriften können beim Gemeindeamt eingesehen werden.